

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Neuapostolische Kirche

Eine Orientierungshilfe
für die Gemeinden
in Baden-Württemberg

6.

Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen

Der gegenseitige Besuch des Gottesdienstes ist möglich. Eine Abendmahlsgemeinschaft mit der NAK besteht nicht. Wird eine Einladung zum Abendmahl ausgesprochen, so ist die Entscheidung nach den Regeln der eigenen Kirche zu treffen.

7.

Beteiligung an gottesdienstlichen Handlungen

Gemeinsame Gottesdienste und Segenshandlungen sind von beiden Seiten her nicht möglich.

8.

Konfessionsverschie- dene Ehen mit einem Partner, der der Neu- apostolischen Kirche angehört

Bei einer Eheschließung eines neuapostolischen Christen mit einem Partner aus einer Mitgliedskirche der ACK, die aus der Sicht der NAK ohne weiteres möglich ist, sollte der nicht-neuapostolische Partner bedenken, dass viele Mitglieder der NAK sehr intensiv in das Gemeindeleben ihrer Kirche eingebunden sind. Empfehlenswert ist es, schon zu Beginn der Ehe zu klären, in welchem Glauben die Kinder erzogen werden sollen. Das Brautpaar sollte im Vorfeld mit Seelsorgern bei der Kirchen das Gespräch suchen. Bei diesem Anlass sollte darüber gesprochen werden, dass in vielen Mitgliedskirchen der ACK die Übernahme des Patenamtes durch ein Mitglied der NAK nicht möglich ist.

9.

Übergabe von Geld- spenden zu diakoni- schen und karitativen Zwecken

Die NAK unterhält selbst nur wenige diakonische Einrichtungen. Sie unterstützt deshalb vermehrt die diakonischen Einrichtungen anderer Kirchen. Diese Spenden sollten nicht mit unverhältnismäßiger Öffentlichkeitsarbeit verbunden sein, damit der Primärzweck der Spenden im Vordergrund steht. Sie werden dankbar angenommen.

10.

Ausblick

Die bisherigen vertrauensvollen Gespräche in Baden-Württemberg ermutigen zur Fortsetzung auf Bundesebene.

Literatur

- Fincke, Andreas, „Und sie bewegt sich doch!“ Neues von der Neuapostolischen Kirche, EZW-Texte 193, 2007.
- Fincke, Andreas, Kompakt-Info „Neuapostolische Kirche“, Oktober 2006: www.ekd.de/ezw/dateien/EZW_KI_NAK_10_2006.pdf.
- Handbuch religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen, 6. vollst. überarb. und erweiterte Auflage, hg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Gütersloh 2006, Kapitel 3.8 Neuapostolische Kirche, S. 347-367.
- Kaes, Dorothee, Neuapostolische Kirche ändert ihr Verhältnis zu anderen christlichen Kirchen, in: notizblock, nr. 40/2006; (vgl. www.nak-sued.de).
- Rakow, Katja, Neuere Entwicklungen in der Neuapostolischen Kirche. Eine Dokumentation des Öffnungsprozesses, Weißensee Verlag, Berlin 2004.
- Offizielle Stellungnahmen der NAK zur neueren Lehrentwicklung unter: www.nak.org/de/news/offizielle-verlautbarungen

Impressum

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) Geschäftsstelle: Staffenbergstr. 46 70184 Stuttgart Telefon 0711/243114 Fax 0711/2361436 ackbw@t-online.de Gestaltung: d'Werbung Schorndorf Druck: BruderhausDiakonie Grafische Werkstätte Reutlingen 1. Auflage April 2008



Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Baden-Württemberg

Vorbemerkungen

Seit einigen Jahren vollzieht sich in der Neuapostolischen Kirche (NAK) ein behutsamer Öffnungs- und Wandlungsprozess, der sowohl die Innenperspektive als auch die Außenperspektive, also das Verhältnis zu den Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg, umfasst. In diesem Zusammenhang hat es bemerkenswerte Lehränderungen etwa im Hinblick auf das Taufverständnis, das Amt des Stamm- apostels und die bis 2006 sehr exklusiv formulierte Heilslehre gegeben. Die NAK befindet sich auf einem Weg, der sie der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen näher bringt (Zur Lehre der NAK und den Annäherungen in jüngster Zeit vgl. im einzelnen die Literaturhinweise unten). Dies ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden Württemberg (ACK) zu begrüßen. Die ACK ermutigt die NAK, auf dem begonnenen Weg weiterzugehen.

Gleichwohl bestehen weiterhin aus ökumenischer Sicht Anfragen vor allem hinsichtlich des Kirchen- und Amtsverständnisses sowie der Eschatologie.

Seit 2001 hat die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg mit der NAK regelmäßig Gespräche geführt. Diese Gespräche, die mit den Entwicklungen in der NAK in Zusammenhang stehen, kamen auf deren Wunsch hin zu stande. Gleichzeitig gibt es vor Ort verstärkt Be rührungen unterschiedlicher Art zwischen neuapostolischen Gemeinden und Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen. Das führte in der Vergangenheit zu zahlreichen Nachfragen seitens der Gemeinden an ihre Kirchenleitung. Die NAK ist nicht Mitglied der ACK in Baden-Württemberg.

Die folgenden Hinweise zum Umgang mit der NAK wollen eine Orientierungshilfe für Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen sein. Sie spiegeln den derzeitigen Gesprächsstand wider und haben somit vorläufigen Charakter.

1.

Taufanerkennung

Die NAK anerkennt seit Anfang 2006 die in christlichen Kirchen gespendeten Taufen, vorausgesetzt, dass diese Rite, d.h. im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen wurden.

Eine zusätzliche Bestätigung der Taufe durch einen Apostel der NAK ist danach für die Gültigkeit nicht mehr erforderlich. Unverändert bleibt aus Sicht der NAK jedoch die Zuordnung der Taufe zum Sakrament der Heiligen Versiegelung. Danach ist die Taufe „die erste und grundlegende Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen“, sie führt in „ein erstes Näheverhältnis zu Gott“; erst gemeinsam mit der Heiligen Versiegelung bewirkt sie „die

Wiedergeburt aus Wasser und Geist“ und damit die Gotteskindschaft.

In vielen Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg ist deshalb die Übernahme eines Patenamtes durch ein Mitglied der NAK nicht möglich. Umgekehrt anerkennen die meisten Mitgliedskirchen der ACK die Taufe der NAK, weil sie rite (d.h. mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes) vollzogen ist.

2.

Einladungen seitens der Neuapostolischen Kirche zu besonderen Anlässen

(z.B. Gemeindejubiläen, Einweihung von Kirchenräumen o.ä.)

Einladungen, die seitens der NAK an die christlichen Gemeinden vor Ort beispielsweise zu Gemeindejubiläen oder zur Einweihung von Kirchenräumen ergehen, können angenommen werden. Es sollte möglichst eine Absprache unter den örtlichen Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen getroffen werden. Ist es von der lokalen Situation her angezeigt, ein Grußwort zu sprechen, sollte es die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum Ausdruck bringen, aber nicht den Eindruck eines ökumenischen Mit einander erwecken, auf das hin die Kirchen erst noch unterwegs sind.

3.

Beteiligung der Neuapostolischen Kirche an kommunalen Veranstaltungen, zu denen auch die Mitgliedskirchen der ACK eingeladen sind

Neuapostolische Gemeinden zeigen Interesse, bei Anlässen wie z.B. Ortsjubiläen als Teil des kulturellen und religiösen Lebens wahrgenommen zu werden und sich einzubringen. Einer eigenständigen Beteiligung der NAK neben den ACK-Mitgliedskirchen steht aus unserer Sicht nichts im Weg. Auf jeden Fall sollte eine vorherige Abstimmung über Inhalte erfolgen.

4.

Auftritte von Chören der Neuapostolischen Kirche

Auftritte von Chören der NAK in einer Kirche der Mitglieder der ACK sind grundsätzlich möglich. Es darf dabei nicht der Eindruck entstehen, dass es sich um eine Werbeveranstaltung der NAK handelt. Gleichermaßen gilt, wenn umgekehrt Chöre einer ACK-Mitgliedskirche zu einem Auftritt in einer neuapostolischen Kirche eingeladen sind.

5.

Nutzung von kirchlichen Räumen

Unter Mitgliedskirchen der ACK ist es üblich, einander Kirchen und Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen. In besonderen Situationen, insbesondere etwa bei Trauerfeiern, ist es möglich, auch der NAK einen Kirchenraum/eine Aussegnungshalle für gottesdienstliche Handlungen zu überlassen. Auch die NAK gewährt im Bedarfsfall den Mitgliedskirchen der ACK diese Form der Gastfreundschaft.